

**Richtlinien
zur Verhinderung und Aufdeckung
von sexuellem Missbrauch
an Katholischen Freien Schulen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Mit Dekret vom 5. September 2011 hat Bischof Dr. Fürst die Richtlinien zur Verhinderung und Aufdeckung von sexuellem Missbrauch an Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Verfahrensordnung der Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch an Katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und angeordnet, dass diese ad experimentum für die Dauer von drei Jahren mit der Veröffentlichung im KABL in Kraft treten. Sie werden nachfolgend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., 7. September 2011
Prof. Dr. Felix Hammer
Kanzler der Diözesankurie

**Richtlinien
zur Verhinderung und Aufdeckung
von sexuellem Missbrauch
an Katholischen Freien Schulen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

§ 1 Aufmerksamkeitspflichten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Katholische Freie Schule sind verpflichtet, auf Anzeichen, Signale und Sachverhalte zu achten, die die Gefahr einer sexuellen Verfehlung gegenüber Kindern und Jugendlichen begründen können.

Auf Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen, die in Zusammenhang mit einem solchen Sachverhalt stehen können, ist in besonderer Weise zu achten.

§ 2 Kollegiale Fürsorgepflichten

Kolleginnen und Kollegen, deren Verhalten in Zusammenhang mit Sachverhalten gem. § 1 Auffälligkeiten gezeigt hat, sind auf die gemachten Beobachtungen in geeigneter Form anzusprechen. Sofern ein persönliches Gespräch auf kollegialer Basis nicht angemessen erscheint oder der konkrete Verdacht einer strafbaren sexuellen Verfehlung gegenüber Kindern oder Jugendlichen vorliegt, ist die Schulleitung unverzüglich über die gemachten Beobachtungen zu informieren.

Gleiches gilt, wenn entsprechende Beobachtungen über das Verhalten von Schülerinnen und Schülern untereinander gemacht werden.

§ 3 Handlungspflichten

Die Schulleitung ist verpflichtet, Sachverhalten unverzüglich nachzugehen, die ihr in Zusammenhang mit einer sexuellen Verfehlung gegenüber Kindern und Jugendlichen zur Kenntnis gelangen. Lässt sich der Verdacht im Zusammenwirken mit dem Schulträger auf örtlicher Ebene nicht ausräumen, ist der Sachverhalt dem Bischöflichen Stiftungsschulamt mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn sexuelle Verfehlungen eingeräumt oder von den betroffenen Kindern und Jugendlichen bestätigt werden.

§ 4 Opferschutz

Zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden sind, werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit den Eltern und Erziehungsberechtigten geeignete therapeutische, pädagogische und seelsorgerliche Maßnahmen in die Wege geleitet, die einer dauerhaften seelischen Schädigung entgegenwirken sollen.

§ 5 Umgang mit Beschuldigten

Beschuldigte, bei denen der Verdacht einer sexuellen Verfehlung gegenüber Kindern und Jugendlichen auf örtlicher Ebene nicht ausgeräumt werden konnte, werden von einer Kommission, die vom Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule zum Schutz vor sexuellem Missbrauch an Katholischen Freien Schulen gebildet worden ist, zum Sachverhalt angehört.

Die Kommission entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten und im Benehmen mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Opfers, welche Handlungsempfehlung gegenüber dem Dienstgeber und ggf. dem Schulträger für das weitere Vorgehen ausgesprochen wird.

Die Einschaltung der Staatsanwaltschaft ist in begründeten Verdachtsfällen verpflichtend. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Melde- und Berichtspflicht

Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, die der Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch an Katholischen Freien Schulen vorgelegt werden, sind zeitgleich vom Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule über die dafür vorgesehenen Institutionen dem Diözesanbischof sowie der Kommission sexueller Missbrauch gemäß § 3 der Rahmenordnung zur Abstimmung der Zusammenarbeit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchl. Amtsblatt Nr. 16 vom 15.12.2010, S. 450f) zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Information der Öffentlichkeit

Alle Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen an Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die der zuständigen Staatsanwaltschaft auf Empfehlung der zuständigen Kommission (§ 5) angezeigt werden, sind der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen, sobald ein für die Erhebung einer öffentlichen Anklage ausreichender Kenntnisstand vorhanden ist. Auf Antrag der Eltern oder der Erziehungsberechtigten kann von der Bekanntgabe eines Missbrauchsfalles ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Opfer dadurch weiteren Schaden nehmen würde.

Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule errichtet nach Anhörung des Stiftungsrats gem. § 10 Abs. 4 c) der Stiftungssatzung eine

**Kommission
zum Schutz vor sexuellem Missbrauch
an katholischen Schulen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

und erlässt gleichzeitig folgende

Verfahrensordnung:

§ 1 Kommission

Die Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen an Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart besteht aus bis zu 4 Personen. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Stiftungsrats der Stiftung Katholische Freie Schule vom Diözesanbischof für eine Amtsdauer von jeweils 5 Jahren berufen. Die Mitglieder der Kommission stehen nicht im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder der Stiftung Katholische Freie Schule. Es ist darauf zu achten, dass in der Kommission sowohl juristischer als auch pädagogischer sowie medizinisch-psychologischer Sachverstand vorhanden ist.

§ 2 Auftrag

Die Kommission hat den Auftrag, in allen Angelegenheiten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendliche an katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart betreffen, sich in enger Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese (Kirchl. Amtsblatt Nr. 13 vom 15.10.2010, S. 295) ein Bild von den Umständen zu verschaffen, die den Missbrauch ermöglicht haben und Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Die Kommission prüft im Einzelfall, ob den von einem sexuellen Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen ausreichend therapeutische Hilfe zuteil wird und welcher Umgang mit Beschuldigten unter Beachtung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 31.08.2010 (Kirchl. Amtsblatt a.a.O. S.290) rechtsstaatlichen Grundsätzen angezeigt ist. Die Kommission achtet darauf, dass bei einem erwiesenen sexuellen Missbrauch ein Täter-Opfer-Ausgleich stattfindet und die notwendigen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und an Weisungen kirchlicher oder weltlicher Behörden nicht gebunden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 4 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt. Verantwortlich für die Geschäftsführung ist der vom Vorstand beauftragte Schulamtsdirektor. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, die Teilnehmer der Sitzungen sind zu Vertraulichkeit verpflichtet. Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule und ein Vertreter der überörtlichen Mitarbeitervertretung sind zu allen Sitzungen einzuladen und haben das Recht der Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand oder die Mitarbeitervertretung direkt betreffen. Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher legt im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein. Nach Ablauf der Berufungsperiode bleiben die Mitglieder der Kommission so lange im Amt, bis die Nachfolge geregelt ist.

§ 5 Unterstützung

Die Kommission zum Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen an katholischen Schulen erhält vom Bischöflichen Stiftungsschulamt für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben jedwede Unterstützung. Soweit Schulen betroffen sind, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einem Dienstverhältnis zur Stiftung Katholische Freie Schule stehen, erfolgt die Unterstützung auf der Grundlage der Zuständigkeiten gem. § 6 der Grundordnung.

Das Bischöfliche Stiftungsschulamt informiert die Schulträger über Vorgänge, die in Bezug auf ihre Schulen an die Kommission herangetragen oder auf sonstige Weise bekannt geworden sind.

§ 6 Empfehlungen

Die Empfehlungen der Kommission werden von der Geschäftsführung dokumentiert und dem Stiftungsvorstand schriftlich übermittelt. Der Sprecher der Kommission stimmt Empfehlungen, die in der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden sollen, mit dem Vorsitzenden der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese Rottenburg-Stuttgart ab. Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch den Pressesprecher der Diözese.

BO Nr. 4788 – 29.09.11
PfReg. K 1.7